

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11

Ausgegeben Oppeln, den 13. März 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. And spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 8 und 9 des Reichsgesetzblatts, S. 77; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Küßmalz III zu Küßmalz, im Kreise Grottkau, S. 77; Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten der Stadt Breslau, S. 81; Kohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, S. 81; Entsignungsverfahren, betr. den Bau der Eisenbahn von Oppeln (Großhau) nach Prodan, S. 81; Beschg. Bau einer Chaussee von Dammatschhammer nach Dombrowa, S. 82; Ernennung des Pfarrers Fiepel zu Bielitz zum Schulschulinspektor, S. 84; Durchschnitt der höchsten Tagespreise für Fournage für den Monat Februar 1908, S. 84; Ernennung des Pfarrers Sabisch zu Rogau zum Schulschulinspektor, S. 85; Wahl eines Beisitzers und Stellvertreters in den Gesundheitsrat für den Oberbergamtsbezirk Breslau, S. 85; Entsignung zum Bau der Eisenbahn von Bolisch-Neutich nach Baurwitz, S. 85; Beschg. zur Erweiterung des Aufstellungsbahnhofs Cöpel-Dorshafen und Verlegung des Lenkauer Weges, S. 85; Personalnachrichten, S. 87; Extrabeilage, enthaltend Durchschnitts-Markt- und Wadenpreisabelle für den Monat Februar 1908.

Reichsgesetzblatt.

179. Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3417 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 19. Februar 1908, unter

Nr. 3418 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichskolonialamt, vom 17. Februar 1908, und unter

Nr. 3419 die Handels- und Schifffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Montenegro, vom 18. Juni 1907.

180. Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3420 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 22. Februar 1908, unter

Nr. 3421 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärartaris für Eisenbahnen, vom 22. Februar 1908, und unter

Nr. 3422 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 1. Februar 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

181.

Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Küßmalz III zu Küßmalz, im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Küßmalz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maß-

gabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Jorchmann zu Brieg vom 21. September 1907, meliorationstechnisch am 23. Oktober und landespolizeilich am 28. November 1907 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzuwahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besondern Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Küßmalz III zu Küßmalz“ und hat ihren Sitz in Küßmalz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorlat zugezogenen Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Die im Interesse der Vorlat zugezogenen, und im Teilnehmer-Verhältnis besonders aufgeführten Flächen bleiben beitragsfrei.

§ 6. Die hiernach von dem Vorlande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Rühshalm bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorlande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmasse durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorlande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorlande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vor-

stehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollständig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussumfähig-

keit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, so wie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung derselben an die Gräben anstoßenden Grundstücksbesitzer und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen des Vorstandes zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 17 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schauen genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und den Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ordentliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. D

4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden Leitung des von dem Vorsteher auf Bescheid des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat Bauprogramm aufzustellen, die besonderen technischen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das richtige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und bereiten, die Ausführung zu leiten und die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abzahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergabe der Hauptarbeiten unter der Zustimmung des Meliorationsbauamtes, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten mitzuteilen anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbauamtes einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbauamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweckmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. In hierbei Nachmessungen erforderlich sein, die unter Leitung des Meliorationsbauamtes von vereideten Technikern vorzunehmen; diese Aufmessungen sind von der Gesellschaft zu tragen.

5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beitragen, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen resultierenden Vorteile.

Jeder Vorteil entspricht, abgesehen von den Kosten im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Gesellschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe des Raumes der beteiligten Grundstücke aufgeteilt. Die im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen Teilnehmer-Verzeichnis besonders aufgeführt. Flächen bleiben beitragsfrei.

6. Die Hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich in der Gemeinde höchstens bekannt gemacht.

Jeder etwaige Abänderungsantrag, der innerhalb einer Frist schriftlich beim Vorsteher anzukommen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem im Statut vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumneter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hieraus ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vor-

stehers auszuliegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslogen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidessstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat aledann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlufunfähig-

keit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die erw. erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schauen genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der

Vorsieher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsieher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ernesen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsieher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsieher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Rücksicht.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsieher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar die Sitzung.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsieher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsiehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsieher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ortsmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsieher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorsiehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 52 des Gesetzes, betreffend die Bildung von

Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 3. Februar 1908.

(Siegel.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zm Auftrage:

Engelhardt.

Zu I B. II b. 665.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

182. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Stadt Breslau an Stelle des von seinem Mandat zurückgetretenen Bürgermeisters Muehl der Stadtrat Hans Trentin in Breslau für den Rest der gegenwärtigen Wahl-

periode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau I,

Albrechtsstr. 32, den 26. Februar 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Zm Auftrage.

Schimmelppennig.

J.-Nr. D. P. I. 1994. Id. XI. 1620.

Bekanntmachungen der Königlich Regierung.

183. Bekanntmachung. Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahre

in Gleiwitz Montag, den 22. Juni, und
in Ratibor Sonnabend, den 6. Juni.

statt.

Oppeln, den 3. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. P.

Ia. X. 256.

Seler.

184. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Großschmwig) nach Brodau je eines Teilstückes des zu Königlich Neudorf, Landkreis Oppeln, belegenen Grundstücks folgenden Eigentümers:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch Blatt	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
1	Königlich Neudorf 203	1	779/179 780/179	1 1	15 09	Golgon IV, Johann, Häusler und Katharina, geb. Wölgel'sche Eheleute zu Königlich Neudorf.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- der am 22. Juli 1904 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
 - eine Nachweisung der zu enteignenden Flächen,
 - ein Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst zugehöriger Handzeichnung,
 - eine Nachweisung der herzustellenden Nebenanlagen,
- während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstandes in Königlich Neudorf zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königlich Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 3. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. P.

Goessner.

185. Bekanntmachung. Der Landkreis Oppeln bedarf zum Bau einer Chaussee II. Ordnung von Dammratschhammer nach Dombrowka je eines Teilstücks der in den Gemarkungen Dammratschhammer Dorf, Dammratschhammer Kolonie und Königlich-Dombrowka, Landkreis Oppeln, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Fol. Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer
	Grundbuch- Blatt	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
Dammratschhammer Dorf.						
1	48	2	b/143	10	52	Gzich, Peter und Marie, geb. Surro, in Dammratschhammer.
2	180	2	a/144	8	08	Bieniet, Jakob, Häusler in dto.
3	134	2	a/146	4	28	Rosot, Josef und Johanna, Häusler in dto.
4	13	2	a/147	1	57	Mainka, Lorenz und dessen Braut Franziska Matroß in Dammratschhammer.
5	69	2	a/148	1	66	Dambow, Anton und dessen Braut Marie Jacobin in Dammratschhammer.
6	18	2	a/150	—	07	Aliez, Mathias, Tischlermeister und Ehefrau Franziska in Dammratschhammer.
7	10	2	c/152a	16	15	Schwitalla, Thomas und Maria, geb. Fronia, in Dammratschhammer.
8	ohne		b/215	5	35	Öffentlicher Weg.
9	191	2	a/156	1	06	Gzich, Albert und Pauline in dto.
10	83	2	a/155	—	57	Sodhor, Anna, geb. Kufa, in dto.
11	54	2	b/154	—	73	Ruszyk, Julie, geb. Rudel, Häuslerfrau in Dombrowka.
Dammratschhammer Kolonie.						
12	123	2	b/137 a.	2	01	Gylla, Franz, Krämer und dessen Ehefrau Surjanna, geb. Niemczyk, in Dammratschhammer.
			e/138	6	02	Dieselben.
13	80	2	b/136	—	11	Gzich, Peter und Marie, geb. Sura, in dto.
14	155	2	b/133 pp	1	88	Dieselben.
15	155	2	b/132	8	03	Dieselben.
16	ohne	2	b/236	—	32	(Graben) Benutzung zu öffentlichen Zwecken.
17	275	2	b/132	6	70	Katholische Schulgemeinde in Agl.-Dombrowka.
18	22	2	b/124	—	17	Ruszyk, Julie, geb. Rudel, Häuslerfrau in Agl.-Dombrowka.
19	182	2	b/121	—	52	Kampa, Rosalie, geb. Wollny, Häuslerfrau in Agl.-Dombrowka.
20	26b	2	b/119	—	55	Heil, Wilhelm, Arbeiter und Ehefrau Marie, geb. Niwa, in Dammratschhammer.
21	90	2	b/118	—	11	Schreiba, Sebastian, Häusler und seine Braut Marie, geb. Bzdok, in Dombrowka.
22	185	2	b/117	—	59	Dieselben.
23	97	2	b/115	—	33	Sura, Johann in Dammratschhammer.
24	ohne	2	b/204	—	06	Öffentlicher Weg.
Königlich Dombrowka.						
25	168	2	b/39	—	40	Kampa, Rosalie, geb. Wollny, Häuslerfrau in Dombrowka.
26	174	2	b/39	—	19	Schreiba, Johann und Johanna, Eheleute in Dombrowka.
			b/38	—	80	Dieselben.
			b/40	—	17	Dieselben.

Fol. Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch Blatt	Kataster- Bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
	Königlich-Dombrowka.					
27	74	2	b/41	2	10	Scheiga, Sebastian, Häuslerohn und seine Braut Marie, geb. Bydok, in Dombrowka.
28	3	2	b/43	—	52	Wieda, Michael, Maurer und seine Braut Elisabeth Wodnit in Dombrowka.
		2	b/43	—	34	Dieselben.
29	59	2	b/44	—	51	Juhy, Martin, Einlieger und Ehefrau Pauline, geb. Miwa, in Dombrowka.
30	ohne	2	b/45	—	07	Deffentlicher Weg.
31	198	2	a/58	—	52	Wodnit, Alexander, Häusler in Dombrowka.
32	167	2	b/49	—	36	Delio, Josef, Krämer in Dombrowka.
33	8	2	b/50	—	61	Kunze, Paul und Marie Kuslot in Dombrowka.
34	ohne	2	a/58	40	60	Deffentlicher Weg.
35	67	2	b/60	—	56	Wunderlich, Lorenz, und dessen Braut Marie Schwientek in Dombrowka.
36	11	2	b/61	—	80	Forst, Paul, Gasthausbesitzer in dto.
37	17	2	b/84	—	18	Gzichy, Johann, Häuslerohn und Ehefrau Jda, geb. Dämmig, in Dombrowka.
38	18	2	b/87	—	22	Kolanus, Peter, Stellenbesitzer und Ehefrau Marie, geb. Kunze, in Dombrowka.
39	ohne	2	a/91	—	05	Deffentlicher Weg.
40	232	2	b/89	—	18	
			b/90	Hofraum	17	Bieniusza, Johannes, Stellenbesitzer und Braut Julie Gzichy in Dombrowka.
				Adler		
41	ohne	2	a/88	17	60	Deffentlicher Weg.
42	106	2	a/78	—	25	Kaczyl, Franz, Häusler und Ehefrau Julie, geb. Rudak, in Kgl.-Dombrowka.
43	67	2	a/77	1	41	Wunderlich, Lorenz und dessen Braut Marie Schwientek in Kgl.-Dombrowka.
44	5	3	a/75	—	14	
				Adler		
			c/75	—	81	Jacubik, Franz, Häusler und Ehefrau Hedwig, geb. Bieler, in Dombrowka.
				Adler		
			a/76	—	25	
				Hofraum		
45	224	3	a/73	—	81	
				Hofraum		
			a/74	—	16	Salotta, Franz und Franziska, Eheleute in Kgl.-Dombrowka.
				Adler		
46	ohne	3	a/60	—	06	Deffentlicher Weg.
47	129	3	a/68	—	21	Towara, Franz, Landwirt und Braut Rosalie Stodolska in Kgl.-Dombrowka.
			a/69	—	37	
48	9		a/16	—	07	Dambowy, Vincent und Braut Elisabeth, Häusler in Kgl.-Dombrowka.
49	21		a/15	—	05	Gzichy, Hedwig, geb. Gzichy, in Dombrowka.
50	257	3	a/14	—	46	Bieniek, Bernhard, Einlieger und Florentine, geb. Sempart, in Kgl.-Dombrowka.
51	57	3	a/11	—	52	Towara, Viktor, Häusler in Kgl.-Dombrowka.
52	ohne	3	a/10	—	69	Die Schule zu Dombrowka dto.

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer
	Grundbuch Blatt	Kataster- Bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
	Königlich-Dombrowka.					
53	165	3	a/3	—	05	Dylla, Josef, Arbeiter und Ehefrau Johanna, geb. Medelink, in Dombrowka.
54	250	3	a/3	—	16	Humbel, Johann und Ehefrau Katharina, geb. Wrobel, in Dombrowka.
55	28	3	a/2	—	14	Scheiß, Philipp und Braut Johanna Kolanus in Dombrowka.
56	29	3	a/1	—	09	Czich, Thomas und Braut Franziska Kolanus, Häusler in Dombrowka.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.
Demgemäß wird

- der am 17. Mai 1907 landespolizeilich geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
 - der Lageplan der Chaussee II. Ordnung Dammratschammer—Kgl. Dombrowka,
 - der Auszug aus dem vorläufigen Fortschreibungsprotokoll der Form- und Bestandsveränderungen des Gemeindebezirks Dammratschammer Dorf, Dammratschammer Kolonie und Kgl. Dombrowka nebst Handzeichnung vom 12. September 1907,
- während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen der Gemeindevorstände Dammratschammer Dorf, Dammratschammer Kolonie und Königlich-Dombrowka zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königl. Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 4. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Behrend.

I. a. XIII. 1263.

186. Der Pfarrer Fiegel zu Bielitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Bielitz, Kreis Haldenberg O. S., ernannt worden.

Oppeln, den 28. Februar 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. G. II. 455. II. Abg.

187. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Jourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Februar 1908.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Abt. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer M M	Heu M M	Stroh M M
1	Beuthen O. S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	9 59	5 78	3 48
2	Gosel	des Kreises Gosel . .	8 44	4 31	2 89
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Bielez und Tarnowitz . .	8 57	5 94	3 42
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8 49	3 68	2 73
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	8 38	4 73	2 73
6	Publitz	des Kreises Publitz	8 93	3 94	3 15

Nr.	Haupt- Markt- Orte	Preis-Bezirk	Für je 10 Kilogramm		
			Hafer A B	Weizen A B	Stroh A B
7	Meiße	der Kreise Meiße, Jalkenberg und Grottkau . . .	8 12	4 14	2 75
8	Neustadt	des Kreises Neu- stadt	8 40	4 71	2 94
9	Oppeln	des Kreises Op- peln	8 40	5 25	2 63
10	Radibor	der Kreise Radibor und Hybnitz . .	8 51	4 89	3 15
11	Groß- Strehlig	des Kreises Groß- Strehlig	9 24	5 04	2 63

Oppeln, den 6. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I. G. XV. 2189.

188. Der Pfarrer Sabisch zu Rogau ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Rogau, Graase und Kirchberg, Kreis Jalkenberg L. S., ernannt worden.

Oppeln, den 28. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

H. G. II. III. VI. 455. I. Ang.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

189. Bekanntmachung. An Stelle des aus dem Amte als Knappschaftsältester ausgeschiedenen Besitzers Zimmerhäusers Krause zu Zabrze und dessen verstorbenen Stellvertreters, Knappschaftsältesten Häusers Nawroth zu Zaborze G, ist von dem Provinzialausschusse der Provinz Schlesien in den Gesundheitsbeirat für den Oberbergamtsbezirk Breslau der Knappschaftsälteste Aufseher Franz Joltyk in Zaborze B als Beisitzer und zu seinem Stellvertreter der Knappschaftsälteste Oberhäuser Michael Ofon in Janow gewählt worden.

Breslau, den 4. März 1908.

Der Berghauptmann.
Schneißer.

190. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisen-

bahn von Polnisch-Neulisch nach Bauerwitz zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

1. Grundbuchblatt Nr. 442 Bauerwitz, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 257/70 etc., in einer Größe von 1 ha 49 ar 62 qm und Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 259/72 etc., in einer Größe von 17 ar 79 qm, im Eigentume des Akerbürgers Paul Deponte und dessen Ehefrau Lucie in Bauerwitz,
2. Grundbuchblatt Nr. 177 Bauerwitz, Kartenblatt 10 Flächenabschnitt 415/74 etc., in einer Größe von 21 ar 37 qm, im Eigentume des Akerbürgers Josef Seemann und dessen Ehefrau Hedwig, geb. Jeschke, in Bauerwitz,
3. Grundbuchblatt Nr. 56 S. - Bauerwitz, Kartenblatt 10 Flächenabschnitt 411/77, in einer Größe von 5 ar 11 qm, im Eigentume des Bauers Wilhelm Kallabis jun. in Ralkowitz,
4. Grundbuchblatt Nr. 658 Bauerwitz, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 260/4, in einer Größe von 38 ar 96 qm, im Eigentume der katholischen Kirche in Bauerwitz,
5. Grundbuchblatt Nr. 56 Ralkowitz, Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 431/189, in einer Größe von 16 ar 38 qm, im Eigentume der Julius und Albertine Proch'schen Eheleute in Ralkowitz,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Sonnabend, den 21. März 1908, vormittags 10^{1/2} Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungsumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 4. März 1908.

Der Enteignungskommissar.
Loesener,
Regierungsrat.

I. G. XXI. 1808. II Ang.

191. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Aufstellungsbahnhofs Gohel-Oberhafen und Verlegung des Pentauer Weges zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Grundbuch von	Flächenabschnitt		Größe		
		Blatt	Nr.	ar	qm	
1	Klodnitz. Blatt 49	5	675/52 676/53	16 36	31 83	Blomb, Josef, Bauer und Ehefrau Franziska zu Klodnitz,
		5	398/205	13	55	
2	" 11	5	648/47 678/49	172 24	30 38	Jugo, Vazý, Arthur Grafen Wendel von Donners- mark auf Carlshof bei Tarnowitz,
			aus			
3	" 121	5	402/200 705/59	1 3	79 79	Hogosz, Josef, Zimmermann und Pauline zu Klodnitz,
			433/56	3	51	
			aus	7	55	
4	" 3	5	400/206 704/59	10 3	10 02	Drost, Paul, Bauer und Ehefrau Maria, geb. Gnidka, zu Klodnitz,
			434/57	1	62	
			aus			
5	" 160	5	396/202	13	68	Borcz, Valthasar und Ehefrau Marianna, geb. Siegmundczyk, zu Klodnitz,
			aus			
6	" 388	5	377/165	3	38	Urbanek, Johanna, Häuslerfrau zu Klodnitz,
			aus			
7	" 22	5	375/159	8	81	Borcz, Theodor, Gärtner und Ehefrau Florentine zu Klodnitz,
			aus			
8	" 50	5	796/144	cc	72	Einel, Johann, Bauer und Ehefrau Johanna zu Klodnitz,
			aus			
9	" 52	5	605/139		70	Barczko, Josef II, Bauer und Ehefrau Johanna zu Klodnitz,
10	" 59	5	390/198	19	80	Wospietzky, Johanna, geb. Malcherzky, zu Klob- nitz,
11	" 544	5	388/197	21	12	Jos, Johann und Albine, Weichensteiler zu Klodnitz,
12	" 545	5	386/170	23	60	Barczko, Josef und Anna, Hilsweichensteiler zu Klodnitz,
13	" 47	5	384/169	14	10	Borcz, Eva, geb. Sanhalla, zu Klodnitz,
14	" 190	5	376/165	9	90	Jiskner, Paul, Fleischermeister und Florentine zu Klodnitz,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am **Dienstag, den 24. März 1908, vormittags 9^{1/2} Uhr**, Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungsummen wahrzunehmen.

Doppel, den 4. März 1908.

Der Enteignungskommissar.
Loesener, Regierungsrat.

192. Personalsnachrichten der Regierung in Oppeln.

Ordensverleihungen:

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Hütten-
direktor Otto Saeger in Eichenau, Kreis
Rattowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem
Eisenbahnlademeister Nidel in Königschütte
OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Förderaufseher
Karl Vorbez und dem Oberhauer Anton
Nowat zu Zabrze Süd, dem Förderaufseher
Alexius Bendzich, dem Werkstattaufseher Paul
Hain und dem Vor Schmied Karl Melich,
sämtlich zu Zaborze B, Maschinenwärter
Johann Dojedzal zu Petershofen, Kreis
Ratibor, dem Häuer Thomas Fritz zu Prze-
liska, Kreis Rattowitz.

Bestätigt: die Wiederwahl des Gasthofbesizers
Josef Seibert in Altberun als unbesoldeter
Ratmann für eine mit dem 21. Oktober 1913
abschließende Amtsdauer, die Wahl des Rentiers
Franz Golsch in Neustadt als unbesoldeter
Stadtrat für eine mit dem 31. März 1912 ab-
schließende Amtsdauer, die Wiederwahl des Apo-
thekenbesizers Karl Winter in Ratibor als un-
besoldeter Beigeordneter für eine Amtsdauer von
6 Jahren.

Übernommen: Gerichtsassessor Dr. Abegg
unter Ernennung zum Regierungsassessor in die
Allgemeine Staatsverwaltung.

Übertragen: dem Regierungsassessor Dr.
Moll aus Berlin die Dienkobliegenheiten als
Vorsteher der Einkommensteuer-Berathungs-

kommission und der Steuerauschnitte der Gewerbe-
steuerklassen III und IV für die Landkreise Ratto-
witz und Pleß, sowie für den Stadtkreis Ratto-
witz vom 1. April d. Js. ab.

Ernannt: Amtsrichter von Choltitz in
Neustadt OS. zum Königlich Landrat unter
Uebertragung des von ihm bisher kommissarisch
verwalteten Landratsamts im Kreise Neustadt OS.

**Verufen, bestätigt, endgültig ange stellt im
Volkschuldienste:** Lehrer: Alfons Leber in
Ziemnitz, Kreis Gleiwitz, Alfred Laqua in
Gieraltowitz, Kreis Cosel, Johannes Reinsch in
Rosdzin, Kreis Rattowitz, Wilhelm Kabis in
Richtersdorf, Kreis Gleiwitz, Peter Wende in
Schreibersdorf, Kreis Neustadt OS., Richard
Grabisch in Twardawa, Kreis Neustadt OS.,
Emanuel Thomalla in Roschowitzdorf, Kreis
Cosel, Josef Schindler in Kotsch, Kreis Cosel,
Georg Wiesner in Ratiborhammer, Kreis Ra-
tibor, Alexander Bach in Mieschowitz, Kreis Beu-
then OS.; Lehrerin: Helena Kauder in Tichau,
Kreis Pleß.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme einer
Stelle als Hauslehrer in Regierung bezirk Oppeln
dem früheren Lehrer Theodor Stettiner in Gol-
schalkowitz, Kreis Oppeln.

193. Regierungsbezirk Oppeln.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt:

der frühere Bürgermeister Welschla zu
Rybnit an Stelle des Referendars a. D.
Dr. Dumont zum Amtsanwalt bei dem
Amtsgericht zu Rybnit für sämtliche durch
die Befehle dem Amtsanwalt übertragenen
Geschäfte.